



Anzeigepflichten – Erklärung

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich die **Anwartschaft** oder den **Bezug** von nachstehenden Leistungen gemäß Art. 10 Abs. 2 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) anzeigen muss:

- Renten aller Art (z.B. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer Zusatzversorgungskasse für Angehörige des öffentlichen Dienstes, Auslandsrenten, Unfallrenten, Betriebsrenten, Renten für Landwirte)
- Kapitalisierungen (Abfindungen) von Renten
- Lebensversicherungen, **sofern ein öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber einen Beitragszuschuss gewährt hat** (nicht vermögenswirksame Leistung)
- Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen (z.B. Ärzte-/Apotheker-/Architekten-/Bühnenversorgung); **auch Beitragsrückgewähr und Beitragserstattung!**
- Einkommen aus selbständiger und nicht selbständiger Beschäftigung
- Beamtenrechtliche und beamtenrechtsähnliche Versorgungsbezüge
z.B. weitere beamtenrechtliche Versorgung vom verstorbenen Ehepartner, Versorgung von Körperschaften/Anstalten des öffentlichen Rechts (Bay. Rundfunk, Bay. Landesbank usw.)
- Leistungen aus dem Versorgungswerk des Bayerischen Landtags oder von kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtungen
- Wenn Sie trotz Anwartschaft auf eine der genannten Leistungen verzichten, sind Sie verpflichtet uns dies mitzuteilen (beachten Sie hierzu bitte auch die Rückseite).

Wir weisen darauf hin,

- ✓ dass die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Anrechnung erfolgt, **ausschließlich** vom Personal- und Organisationsreferat, Beamtenversorgung, getroffen wird.
- ✓ dass Ihnen bei einer schuldhaften Verletzung Ihrer Anzeigepflichten die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden kann (Art.10 Abs.3 S.1 BayBeamtVG).
- ✓ dass Sie mit Ihrer Unterschrift der Erteilung von Auskünften durch die für oben genannte Leistungen zuständigen Institutionen zustimmen. Hierzu sind Sie gemäß Art. 10 Abs. 2 Ziffer 1 BayBeamtVG verpflichtet.

(Datum)

(Name in Druckbuchstaben und Geburtsdatum)

(Unterschrift)

Diese Erklärung ist unterschrieben zurückzusenden an:

Landeshauptstadt München
Personal- und Organisationsreferat
P 4.2 - Versorgung
Balanstr. 55
81541 München

**Bitte beachten Sie auch die Informationen
auf der Rückseite dieser Erklärung**

Um entsprechende Ansprüche abzuklären oder Ihren Antrag zu stellen, können Sie sich an die nachstehenden Institutionen wenden:

(bitte die jeweilige Zuständigkeit beachten!)

Versicherungsamt der Landeshauptstadt München
Ruppertstr. 11
80466 München
Telefon 233-44157

oder

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd
Thomas-Dehler-Str. 3
81737 München
Telefon (Vermittlung): 6781-0

Die Deutsche Rentenversicherung oder das Versicherungsamt sind zuständig für Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden
Denninger Str. 37
81925 München
Telefon (Vermittlung): 9235-6

Zuständig für Sie, wenn Sie vor der Verbeamtung als Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftiger bei der Landeshauptstadt München beschäftigt waren

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Str. 19
76133 Karlsruhe
Telefon (Vermittlung): (0721)155-0

Zuständig für Sie, wenn Sie vor der Verbeamtung als Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftiger im öffentlichen Dienst außerhalb der Landeshauptstadt München beschäftigt waren

Bayerische Versorgungskammer
Denninger Str. 37
81925 München
Telefon (Vermittlung): 9235-6

Zuständig für Sie, wenn Sie einer bayerischen berufsständischen Versorgungseinrichtung angehören oder angehört haben (z.B. Ärzte-/Apotheker-/Architekten-/Bühnenversorgung)

Wichtige Informationen:

- Wenn Sie sich für eine Kapitalisierung (Abfindung) entscheiden, können Sie innerhalb von drei Monaten nach Erhalt den Kapitalbetrag plus Zinsen an den Dienstherrn abführen. In diesem Falle erfolgt keine Kürzung Ihres Versorgungsbezuges (Art. 85 Abs. 4 BayBeamtVG).
- Wenn Sie auf die Beantragung einer Leistung verzichten, wird Ihr Versorgungsbezug um einen fiktiv errechneten Betrag gekürzt. Der Verzicht auf eine Rente ist für die Anwendung der Kürzungsvorschrift unerheblich (Art. 85 Abs.1 Satz 5 BayBeamtVG).
- Sie sind gemäß Art. 10 Abs. 2 Ziff. 3 BayBeamtVG verpflichtet, **unaufgefordert** Nachweise vorzulegen, sobald Sie eine der umstehenden Leistungen erhalten (z.B. Renten- oder Abfindungsbescheid, Einkommensnachweis usw.).